

# **(Klein-)Windanlagen in der Genehmigung**

**ENERGIE FÜR ALLE WOCHE 2013**

**Landratsamt und mehr**

[landkreis-pfaffenhofen.de](http://landkreis-pfaffenhofen.de)

# Genehmigung von Windkraftanlagen

	Bis 10 m Höhe	Zwischen > 10 m und < 50 m Höhe	Ab 50 m Höhe
<b>Innenbereich</b>	Verfahrensfrei; die materiell- rechtlichen Anforderungen (v.a. Gebot der Rücksichtnahme, Abstandsflächen, §§ 29 ff. BauGB etc.) sind einzuhalten	Baurechtliche Genehmigung nötig. Das Vorhaben muss entweder einem vorhandenen Bebauungsplan entsprechen (§ 33 BauGB) oder sich gem. § 34 BauGB – vor allem hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung – in die Umgebung einfügen	---
<b>Außenbereich</b>	Verfahrensfrei; gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert	Baurechtliche Genehmigung nötig; gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nötig; gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert

## Abstände zur Wohnbebauung

- keine Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Bebauung im Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt
- Vielmehr müssen hier bestimmte, in der TA Lärm festgesetzte Immissionswerte beachtet werden
- Die Einhaltung der Werte muss gegebenenfalls durch ein Gutachten überprüft und bestätigt werden

## Verfahren bei WKA zwischen 10 und 50 m Höhe

- Baurechtliches Verfahren
- Beteiligung aller Fachstellen, deren Belange berührt sein können, z.B. Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz
- Beteiligung der Gemeinden:  
Die betroffenen Standortgemeinden werden im Genehmigungsverfahren beteiligt und zur Erteilung Ihres Einvernehmens aufgefordert. Sollte die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagen, kann dieses vom Landratsamt ersetzt werden
- Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren:  
gesetzlich **keine** Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Bürger vorgesehen; Nachbarn erhalten Ausfertigung der Genehmigung

## Zusammenfassung: Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde

- Windräder mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m: Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde
- Windräder mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m: Genehmigung durch die Immissionsschutzbehörde
- Im Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften geprüft und schließlich bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt. Dem Landratsamt steht insoweit **kein** Ermessen zu
- Generell besonders zu berücksichtigen: Emissionen des Vorhabens und Auswirkungen auf Naturschutz

## Konzentrationszonen für WKA

- Landkreisweite Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA durch die Gemeinden
- Planungsstand
- Überplant wird der **Außenbereich**
- Arbeitsgrundlage: WKA ab 30 m Höhe

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**